



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-160000/0004-  
III/5/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48163

Klappe (DW) Fax (DW)  
39201 100265

Datum  
30.04.2019

**Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstengesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden.**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die geplante Reform in ihrer derzeitigen Form ab. Sie gewährleistet in keiner Weise eine starke, unabhängige und effiziente Bankenaufsicht in Österreich.**

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nicht nur politisch, sondern auch arbeitsrechtlich höchst problematisch.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at  
www.mitgliederservice.at  
www.betriebsraete.at  
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Es ist zu befürchten, dass die Bankenaufsicht nach dieser Reform nicht mehr in der gebotenen Unabhängigkeit, Stärke und Qualität zu agieren, befähigt sein wird. Vielmehr wird sie dem Einfluss von Politik, Finanzministerium und Finanzmarkt ausgesetzt sein.

Zum einen lässt die Installation eines Alleinvorstands in der FMA (CEO) eine politische Indienstnahme der Bankenaufsicht vermuten. Dieser politische Zugriff geht zu Lasten von Effizienz und Sicherheit, zumal durch die Abberufung des Vorstandsmitgliedes Dr. Ettl vom bewährten „Vier-Augen-Prinzip“ (2 Direktor/inn/en, eine/r von der OeNB ernannt) abgegangen wird. In Zukunft wird der FMA-CEO, der letztendlich von Finanzministerium/Regierung vorgeschlagen wird, allein entscheiden können. Die Reduktion des Vorstands auf einen Alleinvorstand ist aber auch im Zusammenhang mit der wesentlichen Vergrößerung der Anzahl der ArbeitnehmerInnen auf das rund Eineinhalbfache des Bisherigen nicht nachvollziehbar. Vergleicht man die FMA beispielsweise mit der Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) fällt auf, dass Letztere bei rund 30 ArbeitnehmerInnen zwei Geschäftsführer hat, während die FMA neu bei rund 550 ArbeitnehmerInnen mit einem Alleinvorstand das Auslangen finden soll. Dieser Umstand verstärkt den Eindruck, dass eine politische Indienstnahme der Bankenaufsicht intendiert ist, zumal ausgerechnet der von der OeNB entsandte Vorstand durch die Reorganisation wegfallen soll.

Außerdem sollen im Finanzministerium drei neue Abteilungen etabliert werden, die in der FMA zur Bankenaufsicht beitragen sollen. Dadurch werden nicht nur erhebliche Mehrkosten durch neue MitarbeiterInnen entstehen (während der FMA iSv Kosten und Effizienz ein Sparkurs diktiert wird), diese neuen MitarbeiterInnen des Ministeriums in der Bankenaufsicht sind auch nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden, was eine direkte politische Einflussnahme erleichtert.

Zum anderen wird auch dem Finanzmarkt entgegengekommen. Im Raum steht, dass die Bankenaufsicht in Zukunft mehr serviceorientiert arbeiten und eine beratende als zwingende Funktion haben soll. Zugleich soll es in der FMA einen Fachbeirat geben, in dem VertreterInnen diverser Ministerien, des Finanzmarktes, der Kontrollbank und der OeNB sitzen werden (2 VertreterInnen der WKÖ-Sparte Bank und Versicherung, ein/e Vertreter/in der WKÖ-Sparte Information und Consulting, ein/e Vertreter/in der Kontrollbank, ein/e Vertreter/in der OeNB). Das wird den Einfluss der Branche auf ihre eigene Aufsicht erhöhen.

Bedenklich ist außerdem, dass keine Belegschaftsvertreter/innen im künftigen Aufsichtsrat der FMA vertreten sein sollen.

Die FMA soll als weisungsfreies, ausführendes Organ die Einzelfallprüfung/-überwachung, Nachverfolgung und Verfahren sowie die technische Umsetzung der Regulierung wahrnehmen und Österreich kompetenzmäßig in den europäischen und internationalen Aufsichtsgremien/-institutionen vertreten.

Es ist fraglich, wie der FMA die Erfüllung dieser Aufgaben unter den genannten Voraussetzungen möglich sein soll.

Es ist zu befürchten, dass die Unabhängigkeit der Bankenaufsicht zugunsten politischer und branchenspezifischer Einflussnahme in bedenklichem Ausmaß geschwächt werden soll.

Zugleich werden die Möglichkeiten der Belegschaftsvertretung, ihren Aufgaben nachzukommen, beschränkt.

Im Zuge dieser Reform sollen ca. 180 MitarbeiterInnen der OeNB in die FMA wechseln. Dieser Wechsel soll teils durch „Übernahme“ (=Teilbetriebsübergang), teils mittels „Leihe“ (=Arbeitskräfteüberlassung) erfolgen.

Es ist zu befürchten, dass sich die Entgelt- und sonstigen Arbeitsbedingungen für diese MitarbeiterInnen massiv verschlechtern werden. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes völlig überschießend, soll auch in bestehende Arbeitsverträge eingegriffen werden. Dies ist insofern besonders erstaunlich, als die OeNB vor wenigen Jahren mit den Dienstbestimmungen V ein Arbeitsrechtsregulativ geschaffen hat, um marktkonforme – höhere – Gehälter für neu eintretende ArbeitnehmerInnen im Bereich der Bankenprüfung bezahlen zu können, um solcherart die Bankenprüfung effizienter und besser zu gestalten. Durch die erhöhte Anrechnung von Vordienstzeiten auf 12 Jahre hat die OeNB die Möglichkeit geschaffen, praxiserprobte und erfahrene ArbeitnehmerInnen von Banken für die Prüftätigkeit der OeNB zu gewinnen. Es liegt auf der Hand, dass es im gesamtstaatlichen Interesse liegt, den österreichischen Finanzmarkt durch hochqualifizierte und praxiserprobte BankenprüferInnen beaufsichtigen zu lassen.

Problematisch erscheint auch, dass diese BankenprüferInnen keinen erhöhten Bestandschutz zugebilligt erhalten, wo doch die Prüfergebnisse dazu führen könnten, den Unwillen von geprüften Banken nach sich zu ziehen. Bisher war durch das Vier-Augen-Prinzip im Vorstand der FMA und das 4-köpfige Direktorium der OeNB gewährleistet, dass ein gewisser Schutz vor einschlägigen Motivkündigungen aufgrund von Interventionen Dritter gegeben ist, der nunmehr durch die Befugnisse des Alleinvorstands zur Gänze wegfällt, zumal die Belegschaftsvertretung im Aufsichtsrat der FMA keinen Sitz hat. Zudem wird durch arbeits-/betriebsverfassungsrechtliche Regelungen eine für die betroffenen Mitarbeiter/innen wesentlich ungünstigere Konstellation geschaffen als dies nach dem ArbVG der Fall wäre.

Es ist zu erwarten, dass qualifizierte MitarbeiterInnen der OeNB diese Einbußen nicht hinnehmen und in den privaten Sektor wechseln werden, was wiederum die Qualität der Bankenaufsicht schwächen wird.

Woher die vom Finanzminister kolportierten Einsparungen von 10 Mio. Euro bereits im Jahr 2020 kommen sollen, ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht nachvollziehbar. Diese Behauptung ist wohl nur ein „Aufhänger“, um diese Reform zu rechtfertigen.

## **Zu einzelnen Punkten nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund weist auf nachfolgende arbeits- (verfassungs)rechtlich bedenkliche Regelungen ausdrücklich hin:

§ 15a ff Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz „neu“: Überleitung von Bediensteten der OeNB:

### **§ 15a**

Überlassung von OeNB-Beschäftigten an die FMA unter Ausschluss der Geltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), d.h., dass die Überlassung ex lege erfolgt und die Zustimmung der Betroffenen nicht eingeholt werden muss.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat massive verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluss des AÜG. Beschäftigte der OeNB werden in den Dienstbereich der FMA eingegliedert, ohne hierzu ihre Zustimmung gegeben zu haben. Die Fach- und Dienstaufsicht übernimmt die FMA. Die Bestimmungen des AÜG gelten nicht. Im Grunde werden sie wie Schachfiguren hin und her geschoben.

Darin ist ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, das Verbot der Zwangsarbeit (Artikel 4 Absatz 2 EMRK) und die Privatautonomie zu erkennen.

Der Gesetzgeber greift in die Rechtsbeziehungen zwischen den Beschäftigten und der OeNB ein, obwohl diese Rechtsbeziehungen wirksam bestehen und Gegenstand des Privatrechts sind. Abgeleitet von der grundrechtlichen Eigentumsgarantie (Artikel 5 StGG) genießt die Privatautonomie verfassungsrechtlichen Schutz.

Es handelt sich um eine zwangsweise Zuweisung von ArbeitnehmerInnen auf unbeschränkte Dauer, ohne dass sie darauf Einfluss nehmen können. Dies steht im klaren Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des Arbeitsrechtes, das es ArbeitnehmerInnen überlässt, darüber zu entscheiden, wem sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

### **§ 15c**

(Teilbetriebs)Übergang von OeNB-Beschäftigten in die FMA. Es gelten das AngG und sonstige Bestimmungen für ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, außerdem die NB-Dienstordnungen in ihrer geltenden Fassung. Der CEO der FMA ist allerdings berechtigt, Beschlüsse über Dienstordnungen zu fassen, die für die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Bediensteten gelten. Mit Übernahme werden die Bediensteten nur noch vom Betriebsrat der FMA vertreten. Ihre Betriebsvereinbarungen gelten nur weiter, wenn deren Inhalte nicht bereits in Betriebsvereinbarungen der FMA geregelt sind.

Auch gegen diese Übertrittskonditionen hat der Österreichische Gewerkschaftsbund große rechtliche Bedenken.

Dass der CEO der FMA einseitig Beschlüsse über Dienstordnungen fassen und diese verschlechtern kann, ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ein unzulässiger Eingriff in die (Eigentums)Rechte der Bediensteten. In der OeNB war für diese Beschlüsse der Generalrat zuständig, in dem auch die Belegschaftsvertretung mitwirkte.

Da Organisationseinheiten übertragen werden, liegt ein Teilbetriebsübergang vor, der unter den Anwendungsbereich der Betriebsübergangsrichtlinie, des AVRAG und des ArbVG fällt. Der Gesetzgeber weist in seinen Erläuterungen selbst darauf hin, dass den allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Grundsätzen gefolgt werden soll, legt aber zugleich fest, dass von einer Aufnahme des Teilbetriebes der OeNB in die FMA auszugehen ist. Daher soll mit Übernahme der Betriebsrat der FMA zuständig sein und die FMA-Betriebsvereinbarungen sollen jene der OeNB ersetzen (erhalten bleiben nur OeNB-Betriebsvereinbarungen, deren Inhalte in der FMA nicht durch Betriebsvereinbarung geregelt sind).

Ob eine Aufnahme des Teilbetriebes vorliegt, ist allerdings alles andere als sicher. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes liegt eine Fusion von FMA und Teilbetrieb vor, d.h., dass ein neuer Betrieb entsteht. Diese Betrachtungsweise ist zwingend. Bedenkt man nämlich allein schon das Verhältnis der Anzahl der ArbeitnehmerInnen, die übernommen werden, zu jenen, die bereits jetzt bei der FMA beschäftigt sind (170-180:370), muss davon ausgegangen werden, dass durch die Fusion eine neue Organisation eigener Qualität entstehen wird. Dies gilt erst recht, wenn man die Ausweitung der Prüftätigkeit der FMA nach der Fusion betrachtet. Einfach gesagt erhält die FMA nun zur bisherigen Belegschaft den forensischen Bereich der Prüftätigkeit zugeschlagen.

Darüber hinaus kann von einer Aufnahme von ArbeitnehmerInnen in ein bestehendes Gefüge nicht die Rede sein, wenn 170-180 BankenprüferInnen der OeNB auf rund 80 BankenprüferInnen der FMA treffen, die des Weiteren an ihren ursprünglichen Arbeitsplätzen weiterarbeiten werden. In diesem Fall wäre jedoch ein einheitlicher Betriebsrat zu konstituieren und alle betroffenen MitarbeiterInnen behielten ihre Betriebsvereinbarungen. Es ist mehr als fraglich, ob die geplanten betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen mit dem Schutzzweck der Betriebsübergangs-RL korrelieren, weil diese gerade im Fall des Betriebsübergangs eine weitere Vertretungstätigkeit der Belegschaftsorgane des Überlasserbetriebs vor Augen hat, während der Entwurf gerade diesen Organen unverzüglich die Kompetenz zur Vertretung der übergehenden Belegschaft entzieht.

Dass der Gesetzgeber die ihm genehmste Auslegung festschreibt, erscheint als äußerst fragwürdig. Für die betroffenen MitarbeiterInnen bedeutet dies massive Nachteile.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist es höchst bedauerlich, dass erneut ein Gesetz produziert werden soll, das zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen und möglicherweise auch zum Gang vor den Verfassungsgerichtshof führen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Wolfgang Katzian  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär